

HERMANN WANKEL

ZUR DATIERUNG DES EISANGELIEGESETZES: ARISTOPHANES,
FRÖSCHE 362 UND 367

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 101 (1994) 19–23

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

ZUR DATIERUNG DES EISANGELIEGESETZES: ARISTOPHANES, FRÖSCHE 362 UND 367

Von wann das Eisangeliegesetz stammt, aus dem Hypereides in der - kurz nach 330 gehaltenen - Rede für Euxenipp (or. 3) ausgiebig wörtlich zitiert (dazukommen Zitate aus Lexikographen, nach Theophrast), ist seit dem Bekanntwerden des Papyrus, der die Euxenippea enthält, umstritten. Inzwischen hat Thalheims, zuerst 1902 vorgetragene, Datierung auf 411, d.h. die Zeit unmittelbar nach dem Sturz der Vierhundert, mit Recht weithin Anklang gefunden; sie ist plausibler als die Datierung auf die Mitte des 4. Jh., an der Lipsius festgehalten hatte.¹

Thalheim ging von den im Eisangeliegesetz aufgeführten Delikten aus und suchte nach Anspielungen darauf oder geradezu Zitaten aus dem Gesetz.² Diese Methode ist vielfach erfolgreich, doch schwankt begreiflicherweise der Grad der Sicherheit beträchtlich, mit der "Zitate" aus jenem Gesetz identifiziert werden können; meistens, aber nicht immer, sind es Texte von Rednern.

Soeben macht R.Kassel in einem Aufsatz über Aristophanes' 'Frösche' beiläufig darauf aufmerksam, daß in der Diskussion über die Datierung des Eisangeliegesetzes zwei Verse dieser Komödie (aufgeführt 405) nicht bzw. nicht genügend berücksichtigt worden seien, nämlich 362 und 367.³ Das verdient eine nähere Betrachtung.

Diese Verse finden sich innerhalb der Parodos in den Anapästien, mit denen die Prorrhesis des Hierophanten der Eleusinischen Mysterien parodiert wird (354-371). Das Besondere an dieser Parodie ist, "daß die sakrale Bannformel nicht auf die im kultischen Sinne Unreinen bzw. Uneingeweihten, sondern auf schlechte Patrioten und Gegner der komischen Poesie angewendet wird".⁴ Sie werden nach dem Gebot der εὐφημία und der

¹ Vgl. vor allem R.J.Bonner/Gertrude Smith, *The Administration of Justice from Homer to Aristotle* I 1930,302-305; A.R.W.Harrison, *The Law of Athens II (Procedure)* 1971,52f. (Band II ist postum hrsg. von D.M.MacDowell; dieser selbst, *The Law in Classical Athens*, 1978,184f., ist in der Datierung zurückhaltender); M.H.Hansen, *Eisangelia. The Sovereignty of the People's Court in Athens in the Fourth Cent. B.C. and the Impeachment of Generals and Politicians* (= *Odense Univ.Class. Studies* 6), 1975,17; M.Chambers im Komm. zu Aristoteles' 'Athenaion Politeia', 1990,350 (der Thalheims Ansatz mit "kurz nach 411" ungenau wiedergibt).

² "Relying more (d.h. im Gegensatz zu Lipsius) on the description of the offences than on procedure and penalties" (Hansen a.O.).

³ Im Rhein.Mus. (im Druck; freundlicherweise gab er mir vorab davon Kenntnis). Anstoß zu seinem Hinweis war, daß er umgekehrt beklagen mußte, zu Vers 362 seien seit Kock (⁴1898) bzw. Tucker (1906) die "wertvollen subsidia interpretationis" Hyp. 3,8 und 29; Poll. 8,52 und Lys. 31,26 "aus den Aristophaneskommentaren verschwunden"; zu diesen Texten s. unten.

⁴ H.Kleinknecht, *Die Gebetsparodie in der Antike* (= *Tüb.Beitr. zur Altertumswiss.* 28), 1937,38. Vgl dazu W.Schmid, *Gesch.d.griech.Lit.* I 4,1946,338f.; W.Horn, *Gebet und Gebetsparodie in den Komödien des Aristophanes* (= *Erlanger Beitr. zur Sprach- und Kunstwiss.* 38), 1970,127-129; B.Zimmermann,

Bannformel in V. 354 (εὐφημεῖν χρὴ κάξιςτασθαι τοῖς ἡμετέροισι χοροῖσιν) in einer durch ὅστις (355) eingeleiteten langen und buntgemischten Reihe aufgezählt. Die betreffenden Verse lauten:

- (ὅστις ...)
- 362 ἢ προδίδωσιν φρούριον ἢ ναῦς
und
- 367 ἢ τοὺς μιθοὺς τῶν ποιητῶν ῥήτωρ ὦν εἶτ' ἀποτρώγει
κωμωδηθεὶς ἐν ταῖς πατρίοις τελεταῖς ταῖς τοῦ Διονύσου.

Um die Beziehung zum Wortlaut des Eisangeliegesetzes zu verdeutlichen und die Lektüre der folgenden Ausführungen zu erleichtern, müssen hier einige Texte eingeschoben werden.

Hypereides' Hauptzitat aus dem Gesetz lautet, aus § 7f. zusammengesetzt:

- a. εἴαν τις τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων καταλύῃ
ἢ συνίη ποι ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου ἢ ἑταιρικὸν συναγάγῃ
- b. ἢ εἴαν τις πόλιν τινὰ προδοῖ ἢ ναῦς ἢ πεζὴν ἢ ναυτικὴν
στρατιάν
- c. ἢ ῥήτωρ ὦν μὴ λέγῃ τὰ ἄριστα τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων
χρήματα λαμβάνων.

In § 29 ist die Bestimmung c ausgeweitet: ῥήτορα ὄντα λέγειν μὴ τὰ ἄριστα τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων χρήματα λαμβάνοντα καὶ δωρεὰς παρὰ τῶν τάναντία πραττόντων τῷ δήμῳ (vgl. dazu die verkürzte Rekapitulation mehrmals in § 30).

Daneben wird leicht übersehen, daß der Redner schon im Proömium, wo er die Hauptlinie der Verteidigung absteckt, den Wortlaut der oben mit b und c bezeichneten Abschnitte deutlich anklingen läßt.

Er nennt Namen von fünf Politikern, gegen die "früher" (πρότερον, d.h. hier etwa eine Generation vorher) Eisangelieklagen vorgebracht wurden, aber wegen Kapitalverbrechen (ὑπὲρ μεγάλων ἀδικημάτων καὶ περιφανῶν § 2) und nicht wegen bloßer Bagatelldelikte einfacher Bürger wie heutzutage und wie eben auch gegen Euxenipp wegen seines Traumorakels in Oropos, und auf ihn, den ἰδιώτης, sei dieses Gesetz gar nicht anwendbar. Dieser, hier stark verkürzt referierten, Verteidigungsstrategie verdanken wir die wörtlichen Zitate aus dem Gesetz. Von jenen fünf Politikern - "und anderen" (καὶ ἕτεροι τοιοῦτοι) - heißt es: καὶ οἱ μὲν αὐτῶν (sc. εἰσηγγέλλοντο) ναῦς αἰτίαν ἔχοντες προδοῦναι, οἱ δὲ πόλει Ἀθηναίων, ὁ δὲ ῥήτωρ ὦν λέγειν μὴ τὰ ἄριστα τῷ δήμῳ (§ 1).

Untersuchungen zur Form u. dram. Technik der Aristophan. Komödien, Bd.1: Parodos u. Amoibaion (= Beitr. zur Klass.Philologie 154), ²1985,124f., im übrigen die Kommentare, vor allem Radermacher (1923; in der von W.Kraus besorgten 2.Auflage, 1954, ist in dessen Zusätzen und Hinweisen zu unseren beiden Versen nichts notiert) und jetzt Dover (1993).

Von den Abschnitten b und c des Gesetzes her besteht auch die Verbindung zu jenen Versen der 'Frösche', von b zu V.362, aber auch von a zu V.367 in der auffälligen Wendung ῥήτωρ ὄν.

Die Zitate aus den Lexikographen (nach Theophrasts *περὶ νόμων*), die hier noch anzuführen sind, verkürze ich deshalb auf diese beiden Abschnitte des Gesetzes. Da ist einmal *Lex.Cantabr.* s.v. *εἰσαγγελία*, p.14,6-8 Houtsma (= *Lex.gr.min.* p.74,6-8): *ἐάν τις καταλύη τὸν δῆμον ἢ ῥήτωρ ὄν μὴ* (von Houtsma hergestellt aus *ῥήτωρ ἢ μὴ*) *τὰ ἄριστα συμβουλευή χρήματα λαμβάνων ἢ ἐάν τις προδιδῶ χωρίον ἢ ναῦς ἢ πεζὴν στρατιάν.*⁵ Im Text weiter entfernt von Hypereides ist *Poll.* 8,52: *ἐγίγνοντο δὲ εἰσαγγελίαι καὶ κατὰ τῶν καταλυόντων τὸν δῆμον ῥητόρων ἢ μὴ τὰ ἄριστα τῷ δήμῳ λεγόντων ... ἢ προδόντων φρούριον ἢ στρατιάν ἢ ναῦς.*⁶

In dem Aufsatz, in dem Thalheim seine Datierung des Eisangeliegesetzes begründete, hat er immerhin den einen der Aristophanesverse, V.362, mit herangezogen, allerdings nur nebenbei.⁷ Das Aufführungsjahr der 'Frösche' lag ja auch zwischen den chronologischen Eckwerten seiner Datierung, gewonnen aus Anspielungen auf das Eisangeliegesetz in *Lys.or.31* ("um 399") und [*Lys.*] *or.20* ("um 410").⁸ Thalheims Ausgangspunkt war *Lys.31,26*, "eine unzweifelhafte Anführung": *εἰ μὲν τις φρούριόν τι προῦδωκεν ἢ ναῦς ἢ στρατόπεδόν τι.* Daß er schon hier abgesehen von Hypereides (b, s.oben) den Aristophanesvers (362) mit vor Augen hatte, zeigt sein Zitat aus dem Lysiasstext, denn er druckt es mit Fuhrs Emendation *ναῦς* (statt des überlieferten Singulars *ναῦν*),⁹ und Fuhr hatte diese auch mit dem Hinweis auf den V.362 der 'Frösche' begründet.¹⁰ Seine Emendation ist in die maßgebenden Lysiasausgaben übergegangen, doch wird dabei in der

⁵ Ohne Kenntnis Houtsmas haben diese Emendation noch einmal vorgeschlagen Hansen a.O. (Anm.1) 13 und A.Szegedy-Maszak, *The 'Nomoi' of Theophrastus*, New York 1981 (ursprünglich Diss. Princeton 1976), 21 (der Text ist bei ihm F 2, S.19), der betont, sie hätten die Verbesserung "unabhängig voneinander" gemacht ("independently", S.122, Anm.50, also er offenbar in der ungedruckten Fassung seiner Dissertation). Bedauerlicherweise ist der korrupte Text noch bei Harrison a.O. (Anm.1) 51, Anm.1 ohne Bemerkung dazu abgedruckt.

⁶ Dazu schrieb Houtsma im Anschluß an seine Emendation im Text des *Lex.Cantabr.* (s. vorige Anmerkung) lakonisch "eodem modo Pollux (sc. debeat)", aber wegen der ganz anderen Formulierung ist der ebenfalls korrupte Text des Pollux nicht "in derselben Weise" zu emendieren; vgl. auch wieder den Anstoß bei Hansen a.O. und Szegedy-Maszak a.O. 122, Anm.51 (s. vorige Anmerkung).

⁷ *Hermes* 37, 1902,342; in Klammern hinzugefügt zu dem Zitat aus *X.HG* 1,7,28, wobei "Ran.361f." offensichtlich ein Versehen ist, denn V.361 hat keine Beziehung zum Eisangeliegesetz.

⁸ Zu § 10 und § 13 aus der ps.-lysianischen Rede hat er erst in einem späteren Aufsatz zur Sache den § 5 hinzugefügt: *Hermes* 41,1906,308. Diesen Aufsatz vermißt man in der Literatur bei Chambers a.O. (Anm.1).

⁹ Also wie in der ein Jahr zuvor (1901) erschienenen ersten Auflage seiner Teubneriana und schon in seiner Bearbeitung des Frobergerschen Kommentars, *Ausgew.Reden des Lysias I* 31895.

¹⁰ K.Fuhr, *Animadversiones in oratores Atticos*, Diss.Bonn 1877,46. Ausgerechnet bei Fuhr selbst in dessen letzter Bearbeitung des Rauchensteinschen Kommentars, *Ausgew.Reden des Lysias I* 121917, Anhang S.161, die auch nachgedruckt wurde (1963, als "13. Auflage"), ist die Seitenzahl verdruckt (in "16").

adnotatio critica neben Hypereides sein Hinweis auf den Aristophanesvers weggelassen.¹¹ Auch Thalheim hat einige Jahre später, als er seine Datierung präziserte und verteidigte, vor allem gegen Lipsius, jenen Aristophanesvers nicht mehr erwähnt,¹² wohl schon deswegen, weil er nicht zu seinen Hauptbelegen gehörte. Er liefert auch nur eine kurze Anspielung auf ein im Eisangeliegesetz beschriebenes Delikt, sein Gewicht erhält er erst in Verbindung mit Vers 367 (ῥήτωρ ὄν).

Diesen Zusammenhang hat auch Thalheim übersehen, und der Vers 367 ist bisher in der Diskussion über die Datierung des Eisangeliegesetzes noch niemals aufgetaucht. Sein Verständnis erschließt sich nicht, wenn man nur den Begriff ῥήτωρ ins Auge faßt, wie jetzt auch wieder Dover z.St.,¹³ sondern erst von dem ganzen Ausdruck ῥήτωρ ὄν her und den Konsequenzen für die Struktur des Satzes. Der Aussage liegt ein Gegensatz zugrunde, und εἶτα unterstreicht ihn, aber nicht ein Gegensatz zwischen Politiker und Dichter, wie Dover mißverständlich notiert,¹⁴ sondern - allgemein formuliert - zwischen dem Handeln, wie man es von einem ῥήτωρ erwartet, und seinem tatsächlichen Verhalten. Der Passus in derselben Komödie, auf den Dover für die Funktion von εἶτα verweist, zeigt das sehr schön: Dionysos, von Charon barsch zum Rudern aufgefordert, entgegnet ängstlich, wie könne er das, da er mit dem Meer nicht vertraut sei und bei Salamis nicht dabeigewesen,

κᾶτα πῶς δυνήσομαι
ἄπειρος ἀθαλάττωτος ἀκαλαμίνιος
205 ὦν εἶτ' ἐλαύνειν;

Illustrativ sind auch, da mit ἔπειτα, Verse aus den 'Acharnern'. Dikaiopolis entschuldigt sich, daß er, der arme Schlucker, das Wort zu ergreifen wage:

μή μοι φθονήσητ', ἄνδρες οἱ θεώμενοι,
497 εἰ πτωχὸς ὦν ἔπειτ' ἐν Ἀθηναίοις λέγειν
μέλλω περὶ τῆς πόλεως...¹⁵

Auch in unserem Vers muß mit ῥήτωρ (ὄν) wie bei dem ἀθαλάττωτος ἀκαλαμίνιος (Dionysos) oder dem πτωχός (Dikaiopolis) sogleich eine selbstverständliche Vorstellung assoziativ geweckt worden sein, die das gerügte Verhalten als einem ῥήτωρ unangemessen erscheinen ließ, "wo er doch ein ῥήτωρ ist". Der Vorwurf, daß ein ῥήτωρ den Dichtern die Bezahlung verringert, sie "abknabbert" (ἀποτρῶγει) - hier in der Form vorgebracht, daß ein solcher Politiker (ὅστις ... ῥήτωρ ὦν ...) der Mysterien verwiesen wird - ist natürlich parodistische Verfremdung eines bestimmten Fehlverhaltens. Es handelt sich bei diesem,

¹¹ Vgl. neben Thalheims schon erwähnter Teubneriana vor allem Hudes Oxoniensis, zuerst 1912 ("corr. Fuhr coll. Hyper.Eux. § 8").

¹² Hermes 41,1906,304-309 (s. schon oben Anm.8). Lipsius' Antwort darauf steht in seinem "Att.Recht" 260, Anm.64, also in dem 1908 erschienenen Bd. II 1; eine Widerlegung ist es nicht.

¹³ Der zu diesem selbst richtig schreibt: "ῥήτωρ is closer to 'politician' than to 'orator'".

¹⁴ "εἶτα indignantly ... contrasts politicians with poets, who really matter".

¹⁵ Vgl., mit demselben Gegensatz (πτωχὸς ὦν), nur ohne ἔπειτα, die Verse 558.578.579.593; πτωχός ist geradezu ein Kennwort der 'Acharner', d.h. für Dikaiopolis.

wie die auffällige Formulierung ῥήτωρ ὦν anzeigt, offenbar um das im Eisangeliegesetz beschriebene Delikt ἐάν τις ῥήτωρ ὦν μὴ λέγῃ τὰ ἄριστα τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων χρήματα λαμβάνων. Die Zuschauer konnten diese Anspielung um so leichter verstehen, als ihre Aufmerksamkeit schon kurz vorher durch jene in ἢ προδίδωσιν φρούριον ἢ ναῦς in Richtung auf das Eisangeliegesetz geschärft worden war. Der Komödiendichter setzt mit den Versen 367f. - in eigener Sache - einen effektvollen Schlußpunkt der ganzen parodistischen Sequenz.¹⁶

Thalheim war mit Vers 362 auf dem richtigen Weg. Dessen Verbindung mit Vers 367 macht das Jahr 405, das Aufführungsjahr der 'Frösche', als terminus ante quem zu einem sichereren Trittstein in seiner Datierung des Eisangeliegesetzes.

Berlin

Hermann Wankel

¹⁶ Das "tertium comparationis" der Parodie ist sehr wahrscheinlich nur das μὴ λέγειν τὰ ἄριστα τῷ δήμῳ, nicht auch der Gesichtspunkt der Bestechung (χρήματα λαμβάνων, wie es im Gesetz heißt), obgleich es auch bei der Verkürzung der μισθοί der Dichter um Geld geht. Jener Gesichtspunkt fehlt auch im Proömium des Hypereides in dem (oben zitierten) "Vorverweis" auf das Gesetz mit ὁ δὲ ῥήτωρ ὦν λέγειν μὴ τὰ ἄριστα τῷ δήμῳ (sc. αἰτίαν ἔχων εἰσηγγέλλετο) § 1.